## Auslegung zu § 14 GEG 2020 (Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz) sowie zu § 11 GEG 2020 (Mindestwärmeschutz)

## Leitsatz:

Bei Berechnungen zur Bemessung des sommerlichen Wärmeschutzes ist zu beachten, dass die in § 14 GEG 2020 in Bezug genommene Norm DIN 4108-2: 2013-02 den Geltungsbereich der dort gestellten Anforderungen im Wege einer engeren Begriffsbestimmung für "beheizte Räume" eingrenzt und somit – wie früher in diesem Kontext – faktisch nur bei "Aufenthaltsräumen" Anforderungen gestellt werden. Vergleichbares gilt auch für den Mindestwärmeschutz nach § 11 GEG 2020.

## Frage:

Für welche Räume sind die Festlegungen in DIN 4108-2: 2013-02 für die Bemessung des sommerlichen Wärmeschutzes und des Mindestwärmeschutzes relevant?

## Antwort:

- § 14 GEG 2020 verweist hinsichtlich der Anforderungen und Berechnungen zum sommerlichen Wärmeschutz für Wohngebäude und Nichtwohngebäude auf DIN 4108-2: 2013-02.
- 2. Im Vorwort zu dieser technischen Regel ist folgender Zweck angegeben: "Durch Mindestanforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach Abschnitt 8 soll die sommerliche thermische Behaglichkeit in <u>Aufenthaltsräumen</u> sichergestellt und eine hohe Erwärmung der <u>Aufenthaltsräume</u> vermieden und der Energieeinsatz für Kühlung vermindert werden."
- Im Abschnitt 1 dieser Norm wird diesem Ziel dadurch Rechnung getragen, dass ihr Geltungsbereich hinsichtlich des sommerlichen Wärmeschutzes auf "beheizte Räume" im Sinne der Definition Nummer 3.1.8 dieser Norm
  - "Raum, beheizt Raum, der bestimmungsgemäß dauernd (z. B. Wohnraum) oder gelegentlich (z. B. Hobbyraum, Gästezimmer) auf übliche Raumtemperatur ≥19 °C beheizt wird oder beheizbar ist, unabhängig davon, ob die tatsächliche Beheizung durch den Nutzer erfolgt oder nicht, dabei kann ein Raum direkt oder über Raumverbund beheizt sein".
  - beschränkt wird. Es ist davon auszugehen, dass eine bestimmungsgemäße Beheizung auf das genannte Temperaturniveau in der Regel nur bei typischen Aufenthaltsräumen gegeben ist.
- 4. Im Einklang mit der Vorgehensweise nach DIN 4108-2: 2013-02 Abschnitt 8 ist der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach 8.3 mindestens für den Raum zu führen, der im Rahmen des Anwendungsbereichs zu den höchsten Anforderungen führt. Derartige Räume werden auf Grund früherer Fassungen der DIN 4108-2 in der Fachliteratur auch als "kritische Räume" bezeichnet. Um dem zitierten Zweck der DIN 4108-2 sowie der darauf verweisenden Vorschriften gerecht zu werden, sind bei der Auswahl der "kritischen Räume" ausschließlich

- beheizte Räume im Sinne der oben zitierten Definition Nummer 3.1.8 zu berücksichtigen.
- 5. Hinsichtlich des Mindestwärmeschutzes verweist § 11 Absatz 1 GEG 2020 auf DIN 4108-2: 2013-02 und DIN 4108-3: 2018-10. Die Mehrheit der Anforderungen in DIN 4108-2: 2013-02 zum Mindestwärmeschutz ist auf "beheizte Räume" nach der Definition Nummer 3.1.8 bezogen.